



Betreff: Antrag auf Anerkennung von tschechischen Berufsqualifikationen

Datum: Bonn, 30.6.2011
Seite 1 von 2

Mit diesen Änderungen sieht sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der Lage, die Berufsqualifikationen der tschechischen Besatzungsmitglieder gem. Anhang XI Kapitel III § 3.02 Nummer 3 c Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) in der nach § 1 der Verordnung vom 06.12.2008 (BGBl. I S. 2450) anzuwendenden Fassung auf den Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Rheins unmittelbar anzuerkennen:

Die im tschechischen Schifferdienstbuch eingetragenen Funktion	
als	ist gleichwertig der Qualifikation als
Placik	Schiffsjunge/-mädchen
Pomocný lodnik	Decksmann
Lodnik (jen pro CR a Labe)	a) Matrose auf der Elbe b) auf den übrigen Bundeswasserstraßen mit Ausnahme des Rheins als Decksmann mit 120 Tagen Fahrzeit
Lodnik (§ 6)	Matrose





Seite 2 von 2

Lodni strojnik (jen pro CR a Labe)	a) Matrosen-Motorenwart auf der Elbe b) auf den übrigen Bundeswasserstraßen mit Ausnahme des Rheins als Decksmann mit 300 Tagen Fahrzeit
Lodni Strojnik (§ 6a)	Matrosen-Motorenwart
Kormidelnik (jen pro CR a Labe)	a) Steuermann auf Elbe b) auf den übrigen Bundeswasserstraßen mit Ausnahme des Rheins als Matrosen-Motorenwart
Kormidelnik (§ 7)	Steuermann

Diese Anerkennung ermöglicht einem tschechischen Besatzungsmitglied die Verwendung des Schifferdienstbuches zum Nachweis der Qualifikation auf Fahrzeugen mit ausländischer Flagge auf den Bundeswasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Rheins.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clemens Kaune